



MITTEILUNGSBLATT

der Gemeinde Michelau i. Steigerwald

www.michelau.de

03/2021

06. März 2021

AKTUELLES AUS DEM GEMEINDERAT

Flächennutzungsplan:

Nachdem in den Ortsteilen Hundelshausen, Altmannsdorf und Prüßberg keine Bauplätze mehr vorhanden sind, hat der Gemeinderat beschlossen den Flächennutzungsplan überarbeiten zu lassen. Der Flächennutzungsplan zeigt, welche Nutzungen in welchen Baugebieten der Gemeinde geplant sind. Der Auftrag wurde an die Planungsschmiede Braun aus Würzburg vergeben.

Kläranlage:

Die Gemeinde Michelau und die Stadt Gerolzhofen prüfen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit. Es soll untersucht werden welche Möglichkeiten bestehen, die Gemeinde an die Kläranlage der Stadt Gerolzhofen anzuschließen und welche Kosten dadurch entstehen. Zur Prüfung wurde ein fachlich geeignetes Büro beauftragt.

Gemeindewald:

Unser Gemeindewald soll nach den PEFC Standards zertifiziert werden. Nach erfolgreicher Zertifizierung kann die Bundeswaldprämie beantragt werden. Diese beträgt 100 €/Hektar.

Bebauungsplan Prüßberg:

Nachdem im östlichen Teil von Prüßberg schon mehrere Höfe leer stehen, möchte die Gemeinde einen Bebauungsplan erstellen lassen. Mit einem Bebauungsplan kann die Gemeinde nachhaltig die Ortsentwicklung mitbestimmen. Es soll ein allgemeines Wohngebiet entstehen.

Homepage:

Nachdem unsere Homepage abgeschaltet wurde befindet sich unsere Neue beim Aufbau. Wir hoffen das diese zeitnah ins Netz gehen kann.

Wertstoff Sammelplatz Hundelshausen:

Der Sammelplatz Hundelshausen wurde mit einem Papier-Container erweitert.

Baugebiet Dorfäcker:

Die Vermessungsarbeiten im Baugebiet Dorfäcker sind abgeschlossen. Der Straßenbau wird voraussichtlich bis Anfang Mai beendet sein.

AMTLICHES

Aufmaß der Geschossflächen

In den letzten Monaten hat die Firma Koch Kommunalservice im Auftrag der Gemeinde Michelau Aufmäße der Grundstücks- und Geschossflächen im Gemeindebereich Michelau aufgenommen.

Alle Grundstückseigentümer werden voraussichtlich ab April eine Ausfertigung des genommenen Aufmaßes für das jeweilige Grundstück erhalten.

Im Anschluss daran wird das Fachbüro Koch für mehrere Anhörungstermine in Michelau vor Ort sein, an denen die Grundstückseigentümer Fragen zum Aufmaß klären können.

Eine Mitteilung, wann die Anhörungstermine stattfinden, wird den Grundstückseigentümern zusammen mit der Ausfertigung des Aufmaßes übersandt.

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Frau Brandl (Tel. 607-19) und Frau Schenk (Tel. 607-15) zur Verfügung.

Gemeinde Michelau
gez. Wolf, 1. Bürgermeister

WISSENSWERTES

Netzwerk Junge Eltern/Familien 0-3 Jahre

Unterstützung in der Krise online für die ganze Familie

seit nunmehr 10 Jahren arbeiten wir erfolgreich im „Netzwerk Junge Eltern/Familien mit Kindern 0-3 Jahre“. Hauptadressaten sind dabei junge Eltern und Familien mit Kleinkindern von null bis drei Jahren. Auf Grund der aktuellen Lage bieten wir viele Kurse auch online an. So bekommen junge Eltern und Familien weiterhin Tipps und Hinweise.

Neues Angebot für Schwangere

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen jedoch, dass die Gesundheit des Kindes bereits im Mutterleib geprägt wird. Aufgrund dieser Ergebnisse erweitern wir das Angebot des „Netzwerks Junge Eltern/Familien mit Kindern 0-3 Jahre“ um die neue Zielgruppe „Schwangere“. Um den Kindern von Anfang an einen guten Start ins Leben zu ermöglichen, setzen wir somit zu einem noch früheren Zeitpunkt an und

möchten schwangere Frauen und Frauen die schwanger werden möchten über eine ausgewogene Ernährung und einen gesundheitsförderlichen Lebensstil informieren und dahingehend motivieren.

Unser vielfältiges Angebot soll dabei helfen gesundes Essen und körperliche Aktivität ganz leicht in den Alltag zu integrieren. In den Kursen können sie Wissenswertes und Praktisches erfahren und ausprobieren.

Besuchen Sie unsere Homepage

<https://www.aelf-sw.bayern.de/ernaehrung/familie>.

Dort finden Sie immer aktuelle Informationen, sowie neue Termine und Anmeldemöglichkeit zu Webinaren. Alle Kurse sind kostenfrei.

Anja Butter
Ansprechpartnerin Ernährung am AEL
Schweinfurt
anja.butter@aelf-sw.bayern.de
09721/8087-1210

Rund um die Ernährung

Angebote für Familien, Groß- und Tageseltern mit Kindern bis zu drei Jahren

Alle Kurse sind kostenlos. Anmeldung über www.weiterbildung.bayern.de

Ene meene muh - jetzt komm ICH dazu?

Theorie/Vortrag

Gesunde Ernährung und ein gutes Essverhalten sind wichtige Elemente für lebenslange Gesundheit und Wohlbefinden. Die Basis zu einem genussvollen, gesunden Essverhalten wird in den ersten zwei bis drei Lebensjahren gelegt. Sie erhalten Informationen zu wichtigen frühkindlichen Erfahrungen beim Essen, Rituale, Rhythmen und die Regeln, die das Essen begleiten. Diese Erfahrungen prägen das Essverhalten eines Kindes ein Leben lang.

Teilnehmerkreis: Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0-3 Jahre sowie Großeltern, Tagesmütter, Erzieher und Erzieherinnen.

Referenten: Nicole Erfurth (Diätassistentin)

Veranstaltungsort: VHS Gerolzhofen Bürgerhospital, Spitalstr. 10, 97447 Gerolzhofen

Anmeldeschluss: 04.03.2021

Termine: Do, 11./18.03.2021, jeweils von 18:00 - 19:30 Uhr

Ich erobere den Familientisch

Theorie/Vortrag - **Online oder Präsenzkurs**- Hilfestellung auf dem Weg vom Brei zur Einführung der Familienkost. Ihr Kind darf nun endlich am Familientisch mitessen! Fragen wie: Was ist zu beachten? Welche Lebensmittel sind noch zu meiden? Welche Getränke soll ich meinem Kind anbieten? Isst mein Kind genügend, welche Menge ist richtig? usw. werden besprochen.

Soweit es die gesetzlichen Vorgaben zulassen wird der Kurs als Präsenzkurs stattfinden. Im Falle dessen es nicht möglich ist, werden die theoretischen Inhalte in einem Onlinekurs angeboten.

Teilnehmerkreis: Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0-3 Jahren sowie Großeltern, Tagesmütter, Erzieher und Erzieherinnen.

Referenten: Heike Gock, Antje Omert

Veranstaltungsort: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Ignaz-Schön-Straße 30, 97421 Schweinfurt

Anmeldeschluss: 04.03.2021

Termine: Do, 11.03., Mi, 17.03., Do, 25.03.2021, jeweils von 09:30 - 12:00 Uhr

Beikost - der erste Brei

Theorie/Vortrag mit Kostproben - **Online- oder Präsenzkurs-**

Wann ist der richtige Zeitpunkt mit der Beikost Ihres Babys zu beginnen? Für die Einführung der Beikost werden geeignete Lebensmittel vorgestellt. Die Unterschiede zwischen selbst gekocht und fertig gekauft, werden diskutiert. Im Vortrag wird auf Ihre Fragen rund um das Thema Beikost eingegangen. Signale des Babys, ob es bereit ist für die Beikost, werden besprochen und geben Ihnen Sicherheit bei der Einführung.

Sie haben die Möglichkeit, selbst zubereitete Breie und Gläschenkost zu probieren.

Soweit es die gesetzlichen Vorgaben zulassen wird der Kurs als Präsenzkurs stattfinden. Im Falle dessen es nicht möglich ist, werden die theoretischen Inhalte in einem Onlinekurs angeboten.

Teilnehmerkreis: Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0-3 Jahre sowie Großeltern, Tagesmütter, Erzieher und Erzieherinnen.

Referenten: Melanie Weber (Diätassistentin)

Veranstaltungsort: VHS Gerolzhofen, Pestalozzistraße 8, 97447 Gerolzhofen

Anmeldeschluss: 08.03.2021

Termine: Mo, 15./22.03.2021 jeweils von 10:00 - 11:30 Uhr

Wie Kinder auf den richtigen Geschmack kommen

Theorie/Vortrag

Die Fähigkeit zu schmecken ist uns Menschen angeboren. Doch wie lernen Kinder eigentlich schmecken? Welche Rolle spielen Sinneswahrnehmungen beim Essen? Sie erfahren, wie wichtig es ist, diese an unsere Kinder weiterzugeben. Denn das bietet die Chance zu einer vielfältigen, abwechslungsreichen Ernährung mit Freude und Genuss - für Kinder als auch Eltern!

Teilnehmerkreis: Junge Eltern/Familien mit Kindern von 0-3 Jahre sowie Großeltern, Tagesmütter, Erzieher und Erzieherinnen.

Referenten: Heike Gock

Veranstaltungsort: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt, Ignaz-Schön-Straße 30, 97421 Schweinfurt

Anmeldeschluss: 10.03.2021

Termin: Mi, 17.03.2021, 09:30 - 11:00 Uhr

Kontakt:

Carolin Lenhart, Telefon: 09721 8087 1211

E-Mail: carolin.lenhart@aelf-sw.bayern.de

VERANSTALTUNGEN / TERMINE

Jagdgenossenschaft Altmannsdorf - Hundelshausen

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung mit Neuwahl

Am Donnerstag, den 18/03/2021 um 19.00 Uhr findet in der neuen Veranstaltungshalle an der Schule in Michelau die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung mit Neuwahl der Vorstandschaft statt.

Alle Jagdgenossen oder deren Vertreter (mit Vollmacht des Grundstückseigentümers) sind zur Jahreshauptversammlung herzlich eingeladen.

Aufgrund der derzeitigen Lage ist eine telefonische Voranmeldung unter 09528/680 bis zum 14/03/2021 erforderlich.

Der Vorstand

Tagesordnung

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Protokoll
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfer mit Entlastung der Vorstandschaft
5. Verwendung des Jagdpachtschillings
6. Neuwahl der Vorstandschaft
7. Wünsche und Anträge

BEKANNTMACHUNG

Am Samstag, den 20.03.2021 findet in der Veranstaltungshalle Michelau um 19.30 Uhr die diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung statt.

Alle Grundstückseigentümer einer bejagbaren Fläche der Gemarkung Michelau sind hierzu herzlich eingeladen.

Die Versammlung findet Corona-konform statt. Wir bitten für das Betreten und Verlassen des Raumes einen entsprechenden Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Tagungspunkte:

- Jahresbericht
- Entlastung der Vorstandschaft
- Neuwahlen
- Anträge und Wünsche

Jagdgenossenschaft Michelau
97513 Michelau, 25.02.2021
Alois Pfrang, 1. Vorstand
Balthasar-Neumann-Str. 8

BEREITSCHAFTSDIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist können Sie in dringenden Fällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes erreichen (kostenfrei)

116 117

In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an

112

Apothekennotdienst

Bayerische Landesapothekerkammer
<http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de>

Zahnärztlicher Notdienst Bayern

<https://www.notdienst-zahn.de/>

KIRCHENGEMEINDE

Kirche am Zabelstein

Samstag	06.03.	Messe vom 3. FASTENSONNTAG
<i>Donnersdorf</i>	18:00	Vorabendmesse f. d. Wohltäter d. Gemeinde / f. Paula, Leo u. Wolfgang Böhnlein / f. Maria Johannes / f. Elisabeth u. Fritz Barth, Rosa u. Andreas Glück u. Ang. / f. Leo u. Rita Stühler u. Ang.
Sonntag	07.03.	3. FASTENSONNTAG
<i>Dürrfeld</i>	8:30	Messfeier f. Stefan (Jtg) u. Armella Baum u. Ang. / f. Erwin u. Rosa Köhler, Gerlinde Rosner, Anna u. Hubert Graf / f. Ang. d. Fam. Scherer, Reinhart u. Hußlein
<i>Dingolshausen</i>	10:00	Messfeier f. Alfred Kieweg (1. SA) / f. Bruno Sauer (3. SA) / f. Ida Luig / f. Otto, Maria u. Johann Beer u. Fam. Braunschläger / f. Thekla Gernert, Maria Baumbach u. Pfarrvikar Jan Gulbicki (best. v. KDfB) / f. Regina u. Richard Balling (Verabschiedung Ministranten)
<i>Donnersdorf</i>	11:00	Tauffeier: Julius Saar (D)
Montag	08.03.	Montag der 3. Fastenwoche
<i>Traustadt</i>	17:00	<i>bis 18:30 Uhr Büchereistunde (unter Vorbehalt)</i>
<i>Donnersdorf</i>	17:30	<i>bis 18:30 Uhr Büchereistunde (unter Vorbehalt)</i>
<i>Bischwind</i>	19:00	Messfeier f. Josef u. Berta Kraus, Ilona Keller u. Hubert Übel / f. Verst. d. Fam. Schorr, Strumpf u. Schneider / f. Anna Hillenbrand (statt Blumen), Rita Hußlein (Jtg) u. Pfr. Otto Storg (Jtg)
Dienstag	09.03.	Dienstag der 3. Fastenwoche
<i>Traustadt</i>	19:00	Messfeier f. Marlene Luff (1. SA) / f. Gertrud u. Walter Benkert / f. Josef u. Maria Kummert / f. Armin u. Eduard Hauck
Donnerstag	11.03.	Donnerstag der 3. Fastenwoche
<i>Hundelshausen</i>	19:00	Messfeier f. Barbara Meisner / f. Werner Hauck / f. Cäcilia u. Hans Hauck / f. Albert Stahl u. Ang. Stahl u. Roth u. zum Hl. Antonius
<i>Donnersdorf</i>	19:00	Fastenandacht
<i>Kleinrheinfeld</i>	19:00	Fastenandacht
Freitag	12.03.	Freitag der 3. Fastenwoche
	9:30	<i>Krankenkommunion</i> (D)
<i>Falkenstein</i>	19:00	Messfeier f. Michael Firsching / f. Pfarrvikar Zbigniew Gulbicki / f. Barbara, Lorenz u. Robert Wolf u. verst. Ang. / f. Ang. d. Fam. Wagner u. Dörflein
<i>Pusselsheim</i>	19:00	Fastenandacht
<i>Dürrfeld</i>	19:00	Fastenandacht
Samstag	13.03.	Messe vom 4. FASTENSONNTAG
<i>Dürrfeld</i>	18:00	Vorabendmesse f. Pauline u. Albin Möller / f. Anna u. Walter Laufer u. Ang. u. zur Mutter Gottes v. d. immerw. Hilfe / f. Anna Keßler u. Geschw. / f. Rosalie u. Robert Seufert / f. Otto (Jtg) u. Maria Köhler u. Ang.
Sonntag	14.03.	4. FASTENSONNTAG (LAETARE)
<i>Dingolshausen</i>	8:30	Messfeier f. Veronika Sendner / f. Erwin, Ludwig u. Rosa Bäuerlein, Elvira u. Arnold Kleespies / f. Monika Meisner u. verst. Ang. / f. Anna Zachmann (Jtg) / f. Josef u. Amanda Kaupert
<i>Donnersdorf</i>	10:00	Messfeier f. Willi (Jtg) u. Maria Lindwurm u. Ang. / f. Kurt Krapf (Jtg) / f. Erwin, Erhard u. Werner Lenhard u. Ang. d. Fam. Lenhard u. Hillenbrand u. Pfr. Josef Dotzel / f. Theresia u. Heinz Herfurth u. Verst. d. Fam. Hauck / f. Franz Wehnert u. Ang.
Montag	15.03.	Montag der 4. Fastenwoche
<i>Traustadt</i>	17:00	<i>bis 18:30 Uhr Büchereistunde (unter Vorbehalt)</i>
<i>Donnersdorf</i>	17:30	<i>bis 18:30 Uhr Büchereistunde (unter Vorbehalt)</i>

Dienstag	16.03.	Dienstag der 4. Fastenwoche
<i>Pusselsheim</i>	19:00	Messfeier f. Gottfried u. Barbara Markert / f. Irma (Jtg) u. Ludwig Gerlach / f. Reinhart u. Schottdorf
Donnerstag	18.03.	Donnerstag der 4. Fastenwoche
<i>Kleinrheinfeld</i>	19:00	Messfeier f. Franz Wagenhäuser (1. SA) / f. d. Wohltäter d. Gemeinde
Freitag	19.03.	HL. JOSEPH
<i>Michelau</i>	19:00	Messfeier f. Ferdinand Zinner (1. SA) / f. Erich Geheb (1. SA) / f. Augusta u. Franz Röder / f. Anni u. Artur Pfrang
<i>Dürrfeld</i>	19:00	Fastenandacht
<i>Dingolshausen</i>	19:00	Kreuzwegandacht (KDfB)
Samstag	20.03.	Messe vom 5. FASTENSONNTAG (MISEREOR-Kollekte)
<i>Dingolshausen</i>	18:00	Vorabendmesse f. Lorenz Jopp (3. SA) / f. Stefanie Reinstein u. Großelt. / f. Elfriede u. Willi Grünewald / f. Bettina Funk, Eugen Neubauer u. Ang. / f. Fam. Behringer u. Leibold
Sonntag	21.03.	5. FASTENSONNTAG (MISEREOR-Kollekte)
<i>Donnersdorf</i>	8:30	Messfeier f. Regina u. Michael Kleinhenz / f. Mathilda u. Konrad Markert / f. Erwin Meißner, verst. Elt. u. Geschw. Meißner u. Bürger / f. Günter Barthel (Jtg) / f. Martina u. Willi Seuffert
<i>Dürrfeld</i>	10:00	Messfeier f. Albina Gräß (2. SA) / f. Weingärtner, Hain u. Spiegel / f. Martin u. Augusta Krause / f. alle Verstorbenen d. in Dürrfeld auf dem Friedhof ruhen
Montag	22.03.	Montag der 5. Fastenwoche
<i>Traustadt</i>	17:00	<i>bis 18:30 Uhr Büchereistunde (unter Vorbehalt)</i>
<i>Donnersdorf</i>	17:30	<i>bis 18:30 Uhr Büchereistunde (unter Vorbehalt)</i>
<i>Bischwind</i>	19:00	Messfeier f. Rudolf Thurn, Herbert Leschke u. Josef Vogel / f. Ludwig Hauck / f. Rosa u. Eduard Darlapp
Donnerstag	25.03.	VERKÜNDIGUNG des HERRN
<i>Hundelshausen</i>	19:00	Messfeier f. Maria Baumgärtner (3. SA) / f. Robert Kram, Elt. u. Ang. / f. Rudolf (Jtg), Rosa u. Oswald Kram u. Ang. / f. Franz (Jtg) u. Barbara Frey
Freitag	26.03.	Freitag der 5. Fastenwoche
<i>Traustadt</i>	19:00	Messfeier f. Anna Hillenbrand (3. SA) / f. Andreas Knauer / f. Verst. d. Fam. Lesch / f. Anna u. Andreas Hofmann
<i>Dürrfeld</i>	19:00	Fastenandacht
<i>Pusselsheim</i>	19:00	Fastenandacht
Samstag	27.03.	Messe vom Palmsonntag (Heilig-Land-Kollekte)
<i>Donnersdorf</i>	18:00	Vorabendmesse f. Erika Reitwiesner (2. SA) / f. Matthias Wolf (3. SA) / f. Anna u. Otto Wagner / f. Hans Barthel / f. Anton u. Agnes Hofmann
Sonntag	28.03.	PALMSONNTAG (Heilig-Land-Kollekte)
<i>Dürrfeld</i>	8:30	Messfeier f. Inge Loder (2. SA) / f. Albert u. Anna Loder / f. Fam. Burkard u. Frank / f. Emil (Jtg) u. Barbara Ries u. Josef Beer (Jtg)
<i>Dingolshausen</i>	10:00	Messfeier f. Franz Dorsch (1. SA) / f. Klara Götz (3. SA) / f. Max Nunner / f. Rita (Jtg) u. Ernst Meier, Walburga u. Wilhelm Firsching
Montag	29.03.	Montag der Karwoche
<i>Traustadt</i>	17:00	<i>bis 18:30 Uhr Büchereistunde</i>
<i>Donnersdorf</i>	17:30	<i>bis 18:30 Uhr Büchereistunde</i>
<i>Pusselsheim</i>	19:00	Messfeier f. Ang. d. Fam. Ullrich, Kerzinger u. Ankenbauer / f. Josef u. Brigitte Gerber, Gregor Gerber, Rosi Rösner u. Werner Sommer / f. Burkard Reinhart (Jtg.), Leb. u. Verst. d. Fam. Reinhart u. Wirsching
Dienstag	30.03.	Dienstag der Karwoche
<i>Michelau</i>	19:00	Messfeier f. Pfarrvikar Zbigniew Gulbicki (Jtg) / f. Magda Lutz, leb. u. verst. Ang. / f. Gabriele u. Georg Seufferling / f. Rita Blesch

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende **Verordnung**:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Michelau i. Steigerwald.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,50 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Michelau i. Steigerwald über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straße und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 26.08.1999 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 22.09.1999, Nr. 35) außer Kraft.

Michelau, 31.01.2017 Gemeinde Michelau i. Steigerwald

Geflügelpest: Aufstallungspflicht in weiten Teilen des Landkreises Schweinfurt

Landratsamt Schweinfurt erlässt Allgemeinverfügung mit weiteren Maßnahmen zum Schutz vor einer Ausbreitung der Geflügelpest im Landkreis Schweinfurt

Im Nachbarlandkreis Haßberge wurde ein weiterer Fall von Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – amtlich bestätigt. Bei einer auf dem Gebiet der Gemeinde Gädheim tot aufgefundenen Kanada-Gans wurde das Geflügelpest-Virus vom Typ H5N8 vom nationalen Referenzlabor am Friedrich-Löffler-Institut (FLI) nachgewiesen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Gebiet des Landkreises Schweinfurt sowie der dort gehäuft vorkommenden Wildvögel an Main, Altwässern und weiteren Fließ- und Stillgewässern ist zu befürchten, dass sich die Geflügelpest auch auf das Gebiet des Landkreises Schweinfurt ausbreiten wird. Das Landratsamt Schweinfurt hat daher zum Schutz vor einer Ausbreitung der Geflügelpest und insbesondere zum Schutz von Haus- und Nutzgeflügel eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der Folgendes angeordnet wird:

Für das Gebiet des Landkreises Schweinfurt mit Ausnahme der Gemeinden Wasserlosen, Euerbach und Schwanfeld gilt eine Aufstallungspflicht für Geflügel, unabhängig von der Anzahl der Tiere und der Art der Haltung (auch

Hobby- und private Kleinsthaltungen fallen hierunter).

Für das gesamte Gebiet des Landkreises Schweinfurt ohne Ausnahmen gilt:

Alle Geflügelhalter haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über Verendungsfälle und die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.

Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind verboten.

Die Fütterung von Wildvögeln - mit Ausnahme von Singvögeln - ist weiterhin verboten.

Die bereits angeordneten zusätzlichen Biosicherheitsmaßnahmen gelten weiterhin im gesamten Gebiet des Landkreises Schweinfurt. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) hat online ein Merkblatt für Geflügelhalter veröffentlicht. Darin finden sich entsprechende Biosicherheitsmaßnahmen, wie etwa Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, das Tragen von geeigneter Schutzkleidung, ein strikter Wechsel des Schuhwerks vor und nach dem Betreten von Stallungen und die Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor und nach dem Kontakt mit den Tieren des Bestandes. Auch das Landratsamt Schweinfurt hat empfohlene Biosicherheitsmaßnahmen online zusammengestellt: www.landkreis-schweinfurt.de/aktuelles.

Darüber hinaus gelten unabhängig vom aktuellen Geflügelpestgeschehen folgende veterinärrechtliche Vorschriften für Geflügelhalter

Nach den Vorgaben der Viehverkehrsverordnung ist jeder Halter von Hühnern, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln oder

Laufvögeln, unabhängig von der Größe des Bestandes, verpflichtet, seinen Betrieb, vor Beginn der Tätigkeit, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Für den Landkreis Schweinfurt ist das im Landratsamt Schweinfurt ansässige Veterinäramt zuständig. Folgende Angaben sind notwendig: Name sowie Anschrift des Halters und die Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihre Nutzungsart und ihr Standort, bezogen auf die jeweilige Tierart.

Das Veterinäramt ist erreichbar per E-Mail an vetamt@lrasw.de, telefonisch unter der Nummer 09721/55-310 oder per Fax an die Nummer 09721/55-372.

Geflügelhalter, die dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen sind, haben dies unverzüglich nachzuholen. Zusätzlich zur Meldung beim Veterinäramt ist beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Betriebs- bzw. Registriernummer zu beantragen und die Tierhaltung ist bei der Bayerischen Tierseuchenkasse anzumelden.

Grundsätzliche Pflicht zur Meldung von erhöhten Tierverlusten oder einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand mit bis zu 100 Tieren Verluste von mindestens drei Tieren oder in einem Bestand mit mehr als 100 Tieren von mehr als 2 % auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von mehr als 5 %, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer HPAI-Infektion durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Neue Homepage

Unsere Homepage zieht um und ist derzeit nicht erreichbar

Demnächst wird die neue Homepage ans Netz gehen, dann können auch Anmeldungen für den Newsletter wieder direkt über die Seite vorgenommen werden. Schriftliche Anträge sind jetzt nicht mehr nötig.



Jenny's Styling-Eck
Jenny Ruß
 Friseurmeisterin

Kolpingshöhe 2
 97513 Michelau

Telefon: 09382 / 3177380
 Handy: 01629160281

Termine nach Vereinbarung

Fischer & Ott GbR

Landschafts- und Kommunalpflege
 Bergstraße 8 • 97513 Michelau im Steigerwald

Ihre Ansprechpartner:

Herr Daniel Fischer
 Mobil: 0157 73110232

Herr Marco Ott
 Mobil: 0157 51018178

E-Mail: fischerundott@gmx.de



pflasterreiniger.de
 wir machen sauber

Unsere Leistungen:

Hof und Pflasterreinigung

Firmen und Parkplatzreinigung

Terrassen und Balkonreinigung

Dach und Fassadenreinigung

Gebäudereinigung u.v.m

V-Reinigung

Weinsteig 5

97513 Michelau

Tel.09382 / 3197204

0157 / 87425121

www.pflasterreiniger.de

Email.: info@pflasterreiniger.de



Schlüsseldienst Pfrang

100% Zerstörungsfrei
 bei zugefallenen Türen

Türöffnungen 24h

Falkenbergstraße 16
 97513 Altmannsdorf
 Florian Pfrang 015751215317
 Hubert Pfrang 01789191053
 Bei Vorlage dieses Flyers 10% auf
 die Türöffnung




UZ
 MAINFRANKEN

Kaufen Sie Ihren Strom schon regional?

Ihr Partner für grüne Energie und digitalen Fortschritt zwischen Main und Steigerwald bietet Ihnen 100 % Naturstrom aus Bayern mit persönlichem Service zu garantiert fairen Preisen!

www.uez.de

Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau im Steigerwald

kostenlos verteilt an alle Haushalte

Herausgeber: Gemeinde Michelau im Steigerwald
 Verantwortlich für Satz und Druck, Sonja Pfriem

V.i.S.d.P. Michael Wolf, 1. Bürgermeister

Erreichbarkeiten

VG Gerolzhofen	www.vg-gerolzhofen.de
Homepage Michelau	www.michelau.de
1. Bürgermeister	0151/22006759
Rathaus	09382/316751
E-Mail	info@michelau.de
Bauhof	09382/315775
Bauhofleiter	0151/21543705